

RECHTSPRECHUNGSANALYSE

RICHTERRECHTLICHE KONTROLLMASSSTÄBE FÜR VERKEHRSLÄRMPROGNOSEN UND FÜR DIE BEGRENZUNG VON MASSNAHMEN AKTIVEN LÄRMSCHUTZES

Von Helmuth Schulze-Fielitz, Würzburg

I. Richterrecht und Verkehrslärmschutz

1. Verkehrslärmschutz als Problem der Funktionenordnung

Mit dem Verkehrslärmschutz an Straßen- und Schienenwegen, aber auch dem Schutz vor Fluglärm, verbinden sich von Anfang an, d. h. seit der Kodifizierung des Verkehrsmissionsschutzrechts im Jahre 1974 durch die §§ 38 ff. BImSchG, tief gehende Divergenzen bei der Zuordnung der Kompetenzen von parlamentarischem Gesetzgeber, Ordnungsgeber, planender Verwaltung und (Verwaltungs-)Gerichten als Instanzen der (Rechts-)Kontrolle. Alle Beteiligten fühlen sich in je spezifischer Weise an der Entfaltung eines zu weit reichenden Verkehrslärmschutzes gehindert. Gesetz- und Ordnungsgeber schrecken vor den unübersehbaren fiskalischen Folgebelastrungen für die Haushalte von Bund und Ländern zurück und suchen den absoluten Aufwand durch rechtliche Restriktionen niedrig zu halten; als Beispiel sei die jahrzehntelange Zurückhaltung der Normsetzer zur Implementation eines wirksamen Rechts des Verkehrslärmschutzes wenigstens beim Neubau von Verkehrswegen genannt¹. Ähnliches gilt für die Planungen der Planungsträger der Verkehrswege, um die relative Verteilung der vorhandenen, aber knappen Mittel optimal auf die unterschiedlichen Planungsprojekte verteilen zu können. Die Gerichte schließlich wollen funktionell nicht an die Stelle des Gesetz- und Ordnungsgebers oder der planenden Verwaltung treten und ihrer Funktion als Organe der Rechtskontrolle gerecht werden. Alle Beteiligten müssen ihre Funktionen zudem im Gewande der Anwendung von lärmfachlichen technischen Normen erfüllen, die die rechtliche Auslegung zusätzlich erschweren und Entscheidungsspielräume fachlich zu Gunsten vermuteter Sachzwänge verdecken.

Ungeachtet dieser langjährigen Schwierigkeiten hat sich die Rechtslage seit Erlass der 16. BImSchV (1990) in den letzten zwei Jahrzehnten maßgeb-

¹ Ausf. zur Gesetzgebungsgeschichte etwa *Schulze-Fielitz*, in: Koch u. a. (Hrsg.), GK-BImSchG, Stand: März 2014, § 43 Rn. 5 ff. m.w.N.